

# Statuten des Vereins Tauch Club Delphin Hallein

5. Fassung (4. Änderung) der Statuten  
31.März 2006

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Tauch Club Delphin - Hallein".
- (2) Er hat seinen Sitz in Hallein und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

## § 2: Ziel und Zweck

- (1) Der TCD verfolgt gemeinnützige Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der TCD bezweckt die Förderung, Pflege und Verbreitung des Unterwassersportes in allen seinen Sparten und unterstützt die Unterwasserforschung nach den gegebenen Möglichkeiten.
- (3) Der TCD organisiert Zusammenkünfte, Wettbewerbe und andere Veranstaltungen, die den Interessen des Vereines und seiner Mitglieder förderlich sind.
- (4) Der TCD unterstützt die Exekutive, das Rote Kreuz, die österreichische Wasserrettung, die Feuerwehr und Einsatzorganisationen im Bedarfsfall auf freiwilliger Basis.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen Tätigkeiten wie,
  - a) Vorträge
  - b) Clubabende
  - c) Clubveranstaltungen
  - d) Herausgabe von Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren
  - b) Öffentliche Zuschüsse
  - c) Freiwillige Spenden und sonstige Zuwendungen
  - d) Erträge aus Veranstaltungen

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des TCD gliedern sich in:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Unterstützende Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als aktive Mitglieder können alle Personen beitreten, die:
  - a) den Tauchsport ausüben oder
  - b) im Rahmen des Vereines tätig sind.
- (2) Als unterstützende Mitglieder (Einzel- oder Firmenmitglieder) können Personen oder Firmen beitreten, die die Bestrebungen des Vereines durch finanzielle Leistungen fördern.
- (3) Personen die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittsmeldung der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (5) Mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittsmeldung erkennt das Mitglied die Statuten des TCD an.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich, es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit mehr als zwei Jahres- Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern, die Statuten und statutengemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen und beim Ausscheiden aus dem Verein, alle Ihnen vom Verein zur Benützung überlassenen Sachen ordnungsgemäß zurück zu geben. Ferner sind alle Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge (siehe § 8) in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Mitgliedsbeiträge**

- (1) Alle Mitglieder haben eine Beitrittsgebühr (ausgenommen unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder) und einen Jahresbeitrag (ausgenommen Ehrenmitglieder) zu entrichten, dessen Höhe über Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festzusetzen ist.
- (2) Der Jahresbetrag für unterstützende Mitglieder wird vom Vorstand im Einvernehmen mit diesen Mitgliedern festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zur Hauptversammlung jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, in berücksichtigungswürdigen Fällen Jahresbeiträge zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
- (5) Bei Neueintritten im laufenden Jahr ist nach einem vom Vorstand festgelegten Schlüssel der aliquote Teil des Jahresbeitrages binnen 3 Wochen nach Eintritt zu entrichten.

## **§ 9: Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 19).

## § 10: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet Alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Obmann oder dessen Stellvertreter ohne nochmalige Verständigung der übrigen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder den Beginn der Hauptversammlung um eine halbe Stunde vertagen und dann für beschlussfähig erklären.
- (8) Beschlüsse der Hauptversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Wenn die Hälfte der vertretenen Stimmen es verlangt, ist geheim abzustimmen und zu wählen.
- (10) Über den Verlauf einer jeden Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (11) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 11: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die aus dem Jahreseinkommen des Vereines nicht abgedeckt werden können;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und für unterstützende Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Allfälliges;
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 12: Wahlen

- (1) Aus den anwesenden Mitgliedern ist ein 2-gliedriges Wahlvorschlagskomitee zu wählen. Diesem obliegt die Aufgabe, einen Wahlvorschlag zu erstellen. Werden für eine Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so ist eine Stichwahl vorzunehmen. Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur nach termingerechtem Erlag des Mitgliedsbeitrages ausgeübt werden.

## § 13: Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus :

- a) Präsident
- b) Obmann
- c) Obmannstellvertreter
- d) Schriftführer
- e) Schriftführerstellvertreter
- f) Kassier
- g) Kassierstellvertreter
- h) Zeugwart
- i) Zeugwartstellvertreter

- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf des Mandates ist der Vorstand satzungsgemäß neu zu wählen. Bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes haben die ausscheidenden Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte fortzuführen. Der Vereinsvorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, die Neuaufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- b) Beschlussfassung über die Verwendung von Vereinsmitteln.
- c) Festlegung einer Aufnahmesperre bei aktiven Mitgliedern.
- d) Beschlussfassung über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft.
- e) Vorschlag der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- f) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Hauptversammlung.
- g) Bestellung und Abberufung von Fachberäten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und wenigstens die Hälfte, darunter der Präsident oder der Obmann oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des mitstimmenden Vorsitzenden.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 14: Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

## **§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) An der Spitze des Vorstandes und somit des Vereins steht der Präsident. Er vertritt den Verein nach außen.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, um den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes.
- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des / der Obmanns / Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin ihre Stellvertreter / innen.
- (10) Dem/der Zeugwart/in (in dessen Verhinderungsfall der/die Zeugwart – Stellvertreter/in) obliegt die Materialbeschaffung, samt ordentliche Verwaltung und Obsorge derselben. Außerdem ist es seine Aufgabe, die Füllstation zu betreiben.
- (11) Den Fachbeiräten obliegt es, die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben durchzuführen. Sie besitzen eine Stimme im Vorstand. Ihre Wahl erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 16: Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Diesen obliegt es, mindestens einmal im Jahr, jedoch spätestens vor der ordentlichen Hauptversammlung die Rechnungen und Kassabücher des Vereines zu überprüfen und festzustellen, ob die Verwendung der Vereinsmittel satzungsgemäß erfolgte. Darüber ist in der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 17: Haftung**

- (1) Der Verein übernimmt keine wie immer geartete Haftung, weder aus Unfällen aller Art noch für Verluste aller Art. Für die persönliche Sicherheit ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Die Haftung des Vereines für rechtsgeschäftliche Handlungen seiner Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 18: Gerichtsstand**

- (1) Gerichtsstand für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen, sowie für alle sonstigen Streitigkeiten ist Hallein.

## **§ 19: Schiedsgericht**

- (1) In allen Streitigkeiten an dem Vereinsvermögen entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 aktiven Mitgliedern zusammen. Je 2 hievon sind von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese 4 Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit ein 5. aktives Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

## **§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Ist die zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine zweite Hauptversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die letzte Hauptversammlung hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.
- (2) Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.